

109-4/1026

MINISTERSTVO NÁRODNÍHO OBROUČENÍ
ARCHIVNÍ A STENOGRAMSKÝ ÚŘAD

Doslo
Čj. 109-4/1026
Přiložky 9

9 listů 22.4.2009 Juvil

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 30. August 1943

IV D 5 d - 8071/43

Büro des Staatssekretärs
für Reichsprotekte
in Böhmen und Mähren.
Eing. - 4. SEP. 1943

An alle

Staatspolizei-Leitstellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD. } mit Ausnahm der
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD. } besetzten Ost-
gebiete.

Nachrichtlich dem

Reichssicherheitshauptamt
IV Gst. (2 Exemplare)
Amt III und V
II A 1 (3 Exemplare)

Anlage

zu 15 VpFv 24 v 24.7.43

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern,
Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den
Eisenbahnen des öffentlichen
Verkehrs des Deutschen Reichs

A. Beförderungsbe-

I. Beförderung von K

§ 1 Zulässigkeit und Dur

(1) Die Eisenbahnverwaltung
kann die Beförderung von Kriegsgefangenen nach und von de

benutzung der Eisenbahn
erlaubt werden müssten, die
Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz
zu sein.

Die Beförderung von Kriegsgefangenen ist
von der Eisenbahnverkehrsabwicklung abhängig.

Die Beförderung von Kriegsgefangenen auf der Eisenbahn
kann nur unter Bewachung stattfinden, wenn
es dem Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen
notwendig ist.

... Kriegsgefangene Kri...

2a

(2) Soweit die Kriegsgefangenen nicht nach den Bestimmungen des Kriegsmerkbuches auf Wehrmachtfahrschein befördert werden, sind für sie Fahrausweise nach dem öffentlichen Tarif zu lösen.

(3) Für Kriegsgefangene können auch Zeitkarten, ausgenommen Arbeiterwochenkarten, gelöst werden.

(4) Kriegsgefangenen-transporten auf Beförderungsschein abzugeben. Die Eisenbahnverwaltung kann auf diesen Karten eine Sammelzeitkarte ausgeben werden.

(5) Im Falle des § 1 (4) sind die Befehlshaberkommandanten von den Kriegsgefangenen abzuholen und bei seiner Prüfung im Zuge vorzuzeigen.

§ 4. Unterbringung im Zuge

der Kriegsgefangenen
verwaltung nähere Best
ind möglichst in Sond
n. Lässt sich eine so
möglichen, so ist von
daß jeder Umgang der
reisenden verhindert w
icht in Sonderwagen o
dürfen Sitzplätze nu
stehen müssen.

§ 7 Reisebeschränkung

Polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter bedürfen zur Benutzung der Eisenbahn und der Reichsbahn-Kraftomnibusse, soweit der Fahrtstrecke über den Ortsbereich hinausgeht, einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde. Diese Beschränkung gilt auch für Fahrten innerhalb Berlin.

§ 8 Züge, Wagenklasse

(1) Die Benutzung von zuschlagspflichtigen Zügen ist ausgeschlossen. In den Reichsbahndirektionsbezirken Danzig, Königsberg und Posen können Ausnahmen für polnische Zivilarbeiter zugelassen werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltung kann die Arbeiter auf bestimmte Züge verweisen und ggf. eine Teilung geschlossener Transporte veranlassen.

(3) Die Arbeiter dürfen nur die 3. Klasse benutzen.

§ 9 Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise

(1) Die nach § 7 notwendige schriftliche ortspolizeiliche Fahrtgenehmigung ist beim Lösen der Fahrausweise vorzulegen und unaufgefordert bei der Prüfung der Fahrausweise an der Bahnsteigsperrle und im Zuge vorzuzeigen.

(2) Arbeiter, die die Fahrtgenehmigung nicht nachweisen können oder die für ihre Beförderung getroffenen Anordnungen mißachten, sind der örtlichen Polizeistelle zu übergeben.

(3) Die Arbeiter können Zeitkarten (auch Arbeiterwochenkarten) lösen, wenn die sonstigen tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Beim Lösen von Arbeiter- oder Kurzarbeiterwochenkarten für Arbeiter, die zwischen ihrem gemeinsamen Wohnort (Lager) und dem gleichen Arbeitsort befördert werden, kann die Einsatzstelle einen Sammelantrag vorlegen.

(5) Transporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderungsschein abzufertigen. Nach Anordnung der Eisenbahn kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderungsschein ausgegeben werden.

§ 10 Unterbringung im Zuge, Einnahme von Sitzplätzen

(1) Bei gruppenweiser Beförderung sind die Arbeiter möglichst von den übrigen Reisenden abzusondern.

(2) Soweit die Eisenbahnverwaltung besondere Wagen oder Abteile vorsehen, sind diese zu benutzen.

(3) Die Arbeiter dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisende nicht stehen müssen.

§ 11 Geschlossene Transporte

(1) Transporte von mehr als 10 Personen sind rechtzeitig, ggf. unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.

(2) Mit Reichsbahn-Kraftomnibussen werden geschlossene Transporte wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

3a
§ 12 Weitergehende Bestimmungen.

Soweit für die Beförderung Angehöriger polnischen Volkstums oder der Ostarbeiter in den eingegliederten Ostgebieten weitergehende Regelungen getroffen sind, werden sie durch diese Bestimmungen nicht berührt.

III. Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter.

Für die Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarife.

B. Innerdienstliche Vorschriften.

(1) Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter, die gegen die Bestimmungen unter A verstoßen, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Wenn sie die Fahrtberechtigung nicht nachweisen können, sind sie bei Feststellung im Zuge auf dem nächsten geeigneten Haltebahnhof dem Aufsichtsbeamten vorzuführen, der die Übergabe an die örtliche Polizeistellen zu veranlassen hat.
- b) Wenn sie die 2. Klasse benutzen, sind sie in die 3. Klasse zu verweisen, und zwar auch beim Besitz von Fahrausweisen 2. Klasse.
- c) Wenn sie in einem zuschlagpflichtigen Zuge angetroffen werden, sind sie zur Weiterfahrt mit einem Personenzug auf dem nächsten Haltebahnhof auszusetzen.

(2) Ein nachträglicher Fahrtausschluß von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern und Ostarbeitern an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Reisenden, d.h. lediglich um Platz zu schaffen, ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht zugänglich.

(3) Abteile, die für die Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern oder Ostarbeitern dienen, sind tunlichst als solche besonders zu kennzeichnen.

(4) Eine Entseuchung der Wagen oder Abteile nach ihrer Benutzung durch Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter oder Ostarbeiter ist bei den regelmäßigen Reinigungs- und Entseuchungsmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

Ps



11247

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

IV A 1 c - B.Nr. 1971/43

Berlin, den 27. Mai 1943.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

- 4. JUNI 1943

An alle

Staatapolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo.u.d.SD.)mit Ausnahme
Befehlshaber der Sipo.u.d.SD.)der besetzten
Ostgebiete,

Nachrichtlich

dem Reichssicherheitshauptamt,
Amt III und V je 2 Exempl.,
IV- Geschäftsstelle (2Exempl.),
IV D (ausländische Arbeiter),
IV D 5, II A 1 zur Erlassammlung (3 Exempl.),
den Höheren W- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sipo.u.d.SD.,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Richtlinien für die Beförderung von
Kriegsgefangenen mit Landverkehrsmitteln
für den öffentlichen Personenverkehr
(mit Ausnahme der Eisenbahnen, sowie der
Kraftomnibusse und Landkraftposten der
deutschen Reichspost).

Bezug: Ohne.

Anlage: -1-

Als Anlage übersende ich einen Abdruck
eines Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom
11.5.43 zur Kenntnisnahme.

Sollten durch die angeordnete Art der
Beförderung von Kriegsgefangenen sicherheitspoli-
zeiliche Belange berührt werden, so ersuche ich
zu berichten.

In Vertretung:

gez.: Müller.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.



gü-

11.5.43

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2f 24.17a Kriegsgef.Org.(IIIb)
Nr. 1923/43

Berlin-Schöneberg, d.11.5.1943
Badenschestr. 51
Fernsprecher:71 2594 App. 47 od.
I 2 5733 App.47

Betr.: Richtlinien für die Beförderung von Kr.Gef. mit Landverkehrsmitteln für den öffentlichen Personenverkehr (mit Ausnahme der Eisenbahnen, sowie der Kraftomnibusse und Landkraftposten der deutschen Reichspost).

Der Reichsverkehrsminister hat im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden folgende Richtlinien für die Beförderung von Kr.Gef. mit Landverkehrsmitteln für den öffentlichen Personenverkehr (mit Ausnahme der Eisenbahnen, sowie der Kraftomnibusse und Landkraftomnibusse der deutschen Reichspost) bekanntgegeben (Reichs-Verkehrsblatt Ausgabe B Nr. 10 vom 4. Mai 1943):

1.) "Die Beförderung von Kriegsgefangenen unter Bewachung im öffentlichen Strassenbahnverkehr kann im Interesse des Arbeitseinsatzes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die besonderen Beförderungsmittel, in der Hauptsache Lastkraftwagen, hierfür nicht ausreichen bzw. wegen Kraftstoffmangels nicht ausreichend eingesetzt werden können. Eine Beförderung im öffentlichen Strassenbahnverkehr kann aber nur dann in Frage kommen, wenn andere Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen, oder anderenfalls solche An- oder Abmarschwege zurückgelegt werden müßten, daß hierdurch die Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen wesentlich beeinträchtigt würde. Dabei darf aber keinesfalls ein weniger strenger Maßstab angelegt werden, als er bei Beförderung deutscher Arbeiter unter den obwaltenden Umständen Platz greifen muß.

2.)

2.) Die Beförderung ist tunlichst vor oder nach den Spitzenverkehrszeiten der deutschen Arbeiter, gegebenenfalls unter entsprechender Staffelung der Arbeitszeit, durchzuführen. Soweit als möglich hat die Beförderung in Sonderfahrzeugen (auch Güterwagen, Stehwagen usw.) oder in Sonderabteilen zu erfolgen. Läßt sich eine solche gesonderte Beförderung nicht ermöglichen, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Umgang der Kriegsgefangenen mit den übrigen beförderten Personen verhindert wird. Bei gleichzeitiger Beförderung von Zivilpersonen sind die Kriegsgefangenen möglichst auf der Plattform des vorderen oder mittleren Einstiegs und so aufzustellen, daß der deutsche Begleiter sie von den Zivilpersonen abtrennt. Auch im übrigen ist bei der Unterbringung der Kriegsgefangenen in den Strassenbahnwagen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verkehrsabwicklung durch die Mitnahme der Kriegsgefangenen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nähere allgemeine Regelungen über die Beförderungen lassen sich wegen der örtlich verschiedenen Verhältnisse nicht treffen; sie müssen vielmehr jeweils den örtlichen Erfordernissen angepasst werden. Im Bedarfsfalle ist eine Regelung durch den Bevollmächtigten für den Nahverkehr (Bv) herbeizuführen, der gegebenenfalls hierbei die zuständigen Stellen zu beteiligen hat. Bei Beförderung von geschlossenen Gruppen, - in der Regel mehr als 10 Mann nebst Begleiter - ist wegen der Beförderung tunlichst rechtzeitig mit dem Verkehrsunternehmen in Fühlung zu treten.

3.) Die Beförderung von Kriegsgefangenen ohne Bewachung ist grundsätzlich unzulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann sie nur für einzelne französische Kriegsgefangene zugelassen werden, aber nur gegen



11245

Vorlage eines besonderen Ausweises des zuständigen Lagerkommandanten über die Berechtigung zur Benutzung der Strassenbahn.

4.) Als Beförderungspreis ist für Kriegsgefangene der normale Fahrpreis zu entrichten; die Lösung von Sammelkarten, Fahrscheinheften sowie allen unpersönlichen Ermäßigungskarten ist zulässig. Von den Wachmannschaften ist der gleiche Fahrpreis zu zahlen. Fahrausweise für Kriegsgefangene dürfen, ausgenommen im Falle der vorstehenden Ziffer (3) Satz 2, nur an den deutschen Begleiter oder an den aufsichtsführenden Kommandoältesten ausgehändigt werden.

Die Beförderung von Kriegsgefangenen mit den dem öffentlichen Verkehr dienenden Obussen und Kraftomnibussen muß mit Rücksicht auf ihre besonders beschränkten Raumverhältnisse im allgemeinen auscheiden. Allenfalls kann in besonders begründeten Fällen der Bevollmächtigte für den Nahverkehr (Nbv) nach Anhörung der beteiligten Stellen Ausnahmen zulassen.

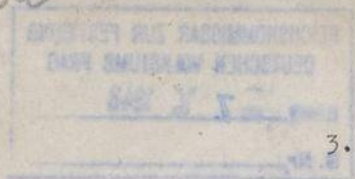
Die Beförderung von Kriegsgefangenen im Kraftomnibusverkehr der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn unterliegt der besonderen Regelung durch die Deutsche Reichspost bzw. Deutsche Reichsbahn.

Hierzu wird bemerkt:

- 1) Die Erteilung besonderer Ausweise an franz. Kr.Gef. zur Benutzung von Strassenbahnen ohne Bewachung ist auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken.
- 2) Wachmannschaften und Hilfswachmannschaften sind über ihre Pflichten bei der Beförderung von Kr.Gef. auf Landverkehrsmitteln, die für den öffentlichen Personenverkehr bestimmt sind, laufend zu belehren.

3.)

6a



-4-

- 3.) Die Kosten der Beförderung von Kr.Gef. und der begleitenden Wach- und Hilfswachmannschaften trägt derjenige Teil, in dessen Interesse die Beförderung erfolgt, für die Wege zu und von der Arbeitsstelle, also in der Regel der Unternehmer.

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
Im Auftrage:
ez.: B a r c k .

F.d.R.d.A.

Kanzlei
Kanzleigestellte.



11244

Fernschreibstelle

Three empty boxes for station identification.

R-Prot. Nr. 5162

Laufende Nr.

Fernschreibname

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum: 19

Datum: 19 43

um:

um:

an:

von:

durch:

durch:

Rolle:

Bemerkte:

Fernschreiber NUE 71910 19.4.43 1100 =J0=

Posttelegram

Fernpruch:

AN A) ALLE STAATSPOLIZEI(LEIT)STELLEN - M U E L L E R - +

B) ALLE KRIPO(LEIT)STELLEN -

NACHRICHTLICH: DEN HOEHEREN SS- UND POLIZEIFUEHRERN -

INSPEKTEUREN DER SICHERHEITSPOLIZEI U. D. SD.=

BETRIFFT: CHINESISCHE STAATSANGEHOERIGE IM REICH.-

VORG.: OHNE.- BEREITS SEIT LAENGERER ZEIT HAEUFEN SICH
DIE FAELLE, DASS DIE IM REICHSGEBIET SICH AUFHALTENDEN

CHINESISCHEN STAATSANGEHOERIGEN DAS IHNEN GEWAHRTE

GASTRECHT IN GROEBLICHSTER FORM VERLETZEN. INSBESONDERE

TRAT DIES DURCH NICHTBEACHTUNG DER KRIEGSWIRTSCHAFTVERORDNUN
GEN - WILDER HANDEL MIT MANGELWARE

IN ERSCHEINUNG. DAS AUSWAERTIGE AMT HAT NUNMEHR DEM

HIESIGEN VORSCHLAG ZUGESTIMMT, ALLEN IM REICHSGEBIET

LEBENDEN CHINESEN DEN WANDERGEWERBESCHEIN ZU

ENTZIEHEN. DADURCH SOLL ERREICHT WERDEN, DASS DIE VON DIESEN

MASSNAEME BETROFFENEN INDIREKT ZUR ANNAHME EINER FESTEN

ARBEIT GEZWUNGEN WERDEN.- ICH BITTE DAHER, SOFORT IM ifraggebers

EINVERNEHMEN MIT DEN ZUSTAENDIGEN STELLEN ZU VERANLASSEN.

St. S. IV. F-16/43

DASS ALLEN CHINESISCHEN STAATSANGEHOERIGEN AUS SICHERHEITSPOLIZEI-
LICHEN GRUENDEN DIE WANDERGERWERBESCHEINE ENTZOGEN WERDEN. ALS
BEGRUENDUNG IST ALS AUSSENPOLITISCHEN GRUENDEN ANZUGEBEN, DASS
WAEHREND DES KRIEGES DAS WANDERGERWERBE UEBERHAUPT EINGEENGT WERDEN
MUSS U. DASS AUCH DEUTSCHE STAATSANGEHOERIGE NUR IN BESONDEREM
AUSNAHMEFAELLEN WANDERGERWERBESCHEINE ERHALTEN.- DIE CHINESISCHEN
STAATSANGEHOERIGEN SIND DARAUF HINZUWEISEN, SICH BEI DEM
ZUSTAENDIGEN ARBEITSAMT ZWECKS ZUWEISUNG EINER ANDERWETTIGEN
BESCHAEFTIGUNG ZU MELDEN. VON EINER ALLGEMEINEN DIENSTVERPELICHTUNG
MUSS JEDOCH AUS AUSSENPOLITISCHEN GRUENDEN ABGESEHEN WERDEN.
DIESE ENTSCHEIDUNG GEHT VON DER ANNAHME AUS, DASS ALLE IM DEUTSCHEN
MACHTBEREICH LEBENDEN CHINESEN ALS DER VON UNS ALS ALLEYNIGE
RECHTMAESSIGE CHINESISCHE REGIERUNG ANERKANNTEN REGIERUNG IN
NANKING UNTERSTELLT ZU BETRACHTEN UND DAHER ALS ANGEOERIGE
BEFREUNDETEN STAATES ZU BEHANDeln SIND.- ICH BITTE JEDOCH NACH
DURCHFUEHRUNG DER OBEN ANGEORDNETEN MASSNAHMEN DIE
BETROFFENEN EINER GEEIGNETEN UEBERWACHUNG ZU UNTERSTELLEN
UND BEI VERSTOESSEN GEGEN DIE GERWERBEORDNUNG ODER SONSTIGE
KRIEGSWIRTSCHAFTSVERORDNUNGEN UNNACHSICHTLICH IM RAHMEN DER
AUSLAENDERPOLIZEIVERORDNUNG VORZUGEHEN. BEI VORLIEGEN
STRAFRECHTLICHER VERSTOESSE SIND DIE BETROFFENEN - UNVERZUEG
DEM RICHTER VOR- UND IHRE BESTRAFUNG HERBEIZUFUEHREN. UEBER JE
EINZELFALL BITTE ICH UM UMGEHENDEN FS-BERICHT, DA BEI GROEBERE
VERSTOESSEN MIT ABSCHIEBUNGSHAFT MIT DEM ZIELE DER AUSWEISUNG
DEM DEUTSCHEN REICHSGEBIET VORGEANGEN WERDEN SOLL.- WEGEN DER
WEITEREN ZU TREFFENDEN MASSNAHMEN - SCHAFFUNG EINES SOGENANTEN
CHINESEN-AUSWEISES MIT LICHTBILD UND FINGERABDRUECKEN - SIND
VERHANDLUNGEN MIT DEN MASSGEBLICHEN STELLEN EINGELEITET. HI
ERGEHT IN ABSEHRBARER ZEIT WEITERE WEISUNG.=

RSHA. ROEM. 4 D 3 KL. B - 3017/42 KL. G - I.V. GEZ.



11243

Verteiler:

1. Höherer // - und Polizeiführer Nordost
2. Höherer // - und Polizeiführer Ostsee
3. Höherer // - und Polizeiführer Spree
4. Höherer // - und Polizeiführer Elbe
5. Höherer // - und Polizeiführer Südwest
6. Höherer // - und Polizeiführer West
7. Höherer // - und Polizeiführer Süd
8. Höherer // - und Polizeiführer Main
9. Höherer // - und Polizeiführer Südost
10. Höherer // - und Polizeiführer Fulda-Terra
11. Höherer // - und Polizeiführer Nordsee
12. Höherer // - und Polizeiführer Mitte
13. Höherer // - und Polizeiführer Rhein-Westmark
14. Höherer // - und Polizeiführer Donau
15. Höherer // - und Polizeiführer Alpenland
16. Höherer // - und Polizeiführer Weichsel
17. Höherer // - und Polizeiführer Warthe
18. Höherer // - und Polizeiführer beim Reichs-
protektor in Böhmen und Mähren
19. Höherer // - und Polizeiführer Ost
20. Höherer // - und Polizeiführer Nord
21. Höherer // - und Polizeiführer Nordwest
22. Höherer // - und Polizeiführer Ostland
23. Höherer // - und Polizeiführer Rußland-Mitte
24. Höherer // - und Polizeiführer Ukraine
25. Höherer // - und Polizeiführer Serbien
26. Höherer // - und Polizeiführer Frankreich
27. // - Brigadeführer Jungelaus

8

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 2. AUG. 1943

94/8

IV 2-17/430

8.28.-Gruf. Kammerhofer

Der Reichsführer-^H

Feld-Kommandostelle, den 31. 7. 43.

48/15/43 g

Geheim

- 6. AUG. 1943

B.d.S. 8876

- 1.) An alle Hauptamtchefs
- 2.) An alle Höheren W- und Polizeiführer

In Hamburg kam es in einem Russenlager eines Krankenhauses zu einer Meuterei. Dort untergebrachte Sowjetrussen widersetzten sich den Anordnungen des Arztes und des Pflegepersonals und plünderten außerdem die Kleiderkammer. Von einem der Staatspolizei entsandten Kommando sind 8 Rädelsführer festgestellt und in Gegenwart der anderen Russen erschossen worden.

Mein nachstehendes Fernschreiben übersende ich zur Kenntnissnahme:

"Ich habe Ihr Fernschreiben erhalten. Helft mit allen Kräften, die Ihr zur Verfügung habt. Laßt jedoch besonders unter den Ausländern nicht den geringsten Ungehorsam oder eine Widersetzlichkeit aufkommen. Für scharfes und sofortiges Durchgreifen bei den Russen ausspreche meine Anerkennung. So habt Ihr stets zu handeln."

Ich erwarte von allen Höheren W- und Polizeiführern ein gleiches Durchgreifen in einem jeden solchen oder ähnlichen Fall.

gez. H. Himmler.

Für die Richtigkeit:

Braun
W-Obersturmbannführer.

Bd.S. (eigenes Eingabe)
z.K. W-8843
9

Büro für den Reichsführer
10. AUG. 1943

IV.F. 17-43